

Seite 1

Vermeg allerhöchsten Freyheiten von allergnädigsten Landesfürsten und Röm(ischen) Kaisers Karolus der Erstenl (etc. etc) ist dem löblich Maurer, Steinhauer Steinmözen auch Zim(m)erleüte des Thals Paznaun, warunter auch in Specie die Gemeinde Ischgl und Galthür dessen Handwerch um Erünnerum dero Articul mehrmals beworben, jedoch nicht erhalten könnte. Als wurde die obigen allergnädigsten Landesfürsten Carolus des Ersten unter 16 Juny Anno 1709 abgegebene Articul in den Schranke gehalten, und dessentwegen das Handwerch von diesortigen Oberkeit (etc) beschützt worden, so volg dessen wirdet dem Mitmeister Joseph Steyrjakob wegen Handwerchssachen Attestirt ein Mitmeister unterm 19 Marti Anno 1787 eingekauft, und sich jederzeit als ein gebührendes Mitglied verhalten habe, wirdet amit von dermahligen Handwerchsvorstehung Attestirt. Geben zu Kapl den 19 März 1793

LS Johannes Kolb Zunfts(ch)reiber  
Joseph Hueber Zunftvater

Wohllobl(iches) k.k. Kreisamt

Simon Mallaun von Galtir des Gerichts Nauderberg gab bei den dasigen gemeidesleüten vor, das Niemand einen auswertigen eine Maurer Arbeitte anvertrauen solle, weil er berechtiget wäre solche Arbeit weck zumachen, und hat dadurch die gemeindesleüthe schon dahin verleitet, daß sie es nicht wagten einem benachbarten Maurermeister eine Arbeitte anzuvertrauen, und da unterzeichneter schon gelegenheit gefunden hat, in Ischgl zuerhalten, und ein Haus zubauen, dieser bau hingegen dem selben nur aus der Ursache nicht überlassen wurde, weil der benachbarte Maurermeister Simon Mallaun dießfällige Arbeiten

Seite 2

einbothen, Von daher wird sich nun an ein Wohllob(lich) k.k.<sup>es</sup> Kreisamte beschwersam gewendet, und dasselbe gebetten, daß dieser Simon Malaun von allen Seiten geschehner gesatzwidrige Einboth aufgeleset und aus folgenden Gründen nach ehevoriger Gewohnheit der benachbarten Mitmeistern die freüe und ungehinderte Arbeiten gestattet werde.

1<sup>mo</sup> Wurde die freye und ungehinderte Arbeit nicht nur in den benachbart(en) Ortschaften, sondern auch in den ganzen Thall den dasigen Maurermeistern ungesamt und ohne mindesten Vorzug eines andern von unerdenklichen Jahren her nicht nur öffentlich gestattet, sondern auch durch die obkten [=Obrigkeiten] geschützt und handgehabt.

2<sup>do</sup> Hat das Handwerke im Thal keinen andern Freyheits brief als jenen v(on) S(eine)r Meyestätt dem Keiser Karl dem ersten zu folg anschluß No 1 vorzuweisen, welcher aber für das ganze Thal überhaupt, und nicht für einzelne Orthschaften und Gemeinden sich erstreckt, folglich den Maurermeistern zu Ischgl kein Vorzugsrechte verschaffet, vermög welchen sie ihre benachbarten

Mitmeistern von den Arbeiten auszuschliessen berechtigt seyen.

3<sup>to</sup> Wurde auch seither dieser in der No 1 anliegende Freyheitsbriefe zur Richtschnur genohmen, und von den Obkt<sup>en</sup> handgehabt. Solte aber

4<sup>to</sup> Simon Melaun sich etwo einzuwenden nicht scheihen, daß seine Gemeinde der Gerichtsbarkeit Nauders unterstehe, und eben deswegen die Arbeiten Auswertigen Meistern in fremden Gerichten nicht zustehe, so soll er sich mit einen für seine Gemeinde besondern Freyheitsbriefe ausweisen, welcher ihn hierzu berechtigt, denn nach dem der anschlüssige Freyheitsbriefe dem Thale insgesamt verliehen worden ist, so kann derselbe einzelnen Gemeinden und einzelnen Meistern kein sonderbahres Rechte verschaff(en) und jene Gewohnheiten die seit unvordenklichen Jahren nicht nur öffentlich ausgeübet sondern auch durch die Oberkeiten, als Oberzunftmeistern geschüzet worden sind, nur so gerade hineinschränken oder gar abwürdigen.

Kapl Ghts Landeck  
den 22tn März 1793

Joseph Stayrjakob  
Maurermeister

Seite 3

Ein wohllobl(iches) k.k.<sup>es</sup> Kreisamt des Viertl Oberinntal und ober Vintschgau (etc)  
Bitschrift

Des Joseph Stayrjakob Maurermeister zur Kaple Ghts Landeck.

daß der durch Simon Mallaun zu Ischgl gemachte Arbeitseinboth aufgehebet und den auswertigen Maurermeistern im Thal wie vorher die Arbeit ungehindert gestattet werde. Mit No 1

Praes(entiert) d(en) 22tn Mertzen (1)793  
No 1783      Handwerk

Wird dem Richteramte zu Ischgl mit der Auflage zugefertiget, daß von Simon Malaun eigenmächtig eingelegte Verboth gegen die Maurer von Kapl sogleich aufzuheben, oder wenn Melaun wirkliche beweise über dieses ausschliessende Zunft Recht beyzubringen könnte, hierüber unverzüg(lich) bericht zuerstatten.

k.k.Kreisamt Imst  
d(en) 22tn Merzen (1)793  
Jos Vinzes Aschauer

#### Bericht

Wohlhöbl(iches) k.k. Kreisamt (etc)

Zufolge des Gnädigen Auftrags v(om) 22 et præ(entiert)

23<sup>ten</sup> d. M. habe nebst restitution der angeschlossenen ~~sch~~ Bitschrift mit Beilag No 1. den beklagten Simon Melaun Maurermeister v(on) Galthür alsogleich zu seiner Verantwort(ung) einberuffen Lassen, ihn einvernom(m)en, und hierüber folgendes einzuberichten:

Erstens hat Melaun einbekent, daß er für sich, und im Nam(m)en seiner übrigen mitmeistern zu Galthür /:gestalten zu Ischgl kein solche sind:/ einigen Maurern aus dem Zehend Kapl, die

Seite 4

die arbeit in den Gemeind(en) Ischgl und Galthür,  
~~im Nam(m)en und auf befehl des a~~ eingebotten  
habe, jedoch nur auf den fall, ~~daß wenn sy~~

\wen(n)/ sich zu diese ~~weigern sollten~~ so, wie es bisher  
geschehen seye, noch ferners weigern würden,  
dem handwerch zu Is Naud(er)s d(a)s gewöhnl(ich)e auflag-  
oder den Meistern zu Galthür d(a)s sogenante  
Fürdergeld zubezahlen, und dieses um so mehr  
Zweytens Weil sowohl Er Melaun, als seine  
überige mitmeistern zu Galthür, in dem Handw(erk)  
zu Naud(er)s einverleibt seyen, und dahin alle Jahr  
die auflagelder nebst and(eren) beschwerd(en) entricht(en)  
müssen, folgl(ich) es ganz unbillig ~~sein~~ were,  
wenn sye v(on) der G(eric)hts arbeit zurückstehen müßen,  
und solche fremden überlassen solten, wie es  
~~bisher~~ seit 1775 bisher zu ihrem schaden  
mit grossem misbrauch geschehen seye.

Drittens ist es zwar richtig, d(a)s Kayser Joseph  
der 1te anno 1709 ~~dem ganzen Thall Paznaun,~~  
~~wie auch den ghtl.~~ denen 4 ober Innthalischen  
Herrschaften Landegg, Ried, Pfunß, und Naud(er)s,  
folgl(ich) auch denen ganz(en) Thall Paznaun inbegriff(en)  
eine eigne Zunft und handwerch für die Maurer  
verlichen, oder vilmehr bestätigt habe; weil  
aber seither alle benante G(eric)hter sond(er)bare frey-  
heiten und handwercks Zünften erhalten haben,  
folgl(ich) Separirt, die Ischgl und Galthürer aber  
auf Naud(er)s zugetheilt worden; So kann daß  
Vorgeben der Kapler Maurer hierauf keinen  
bezug mehr, und es scheint des Melaunen Begehren  
nicht unbillig zusein, d(a)s sich jene nach handwerchs  
brauch ~~sich~~ verhalten solten. Ischgl d(en) 26. Merz 1793  
Zangerl ma Richter.